

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX 2B 101/79

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Marianne A[REDACTED] geborene K[REDACTED],
Avenida F[REDACTED], B[REDACTED], Argentinien,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Kaiser-Friedrich-Straße 1, Mainz 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 11. Oktober 1979 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Portmann, Dr. Lang und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 3. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 9. Januar 1979 wird zurückgewiesen.

Die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

Wert des Beschwerdegegenstandes: 12.000,-- DM.

G r ü n d e

Das Berufungsurteil ist richtig.

Abhilfe findet nicht statt, weil es an der wirksamen Rentenwahl und damit am Anspruch fehlt (BGH Rzw 1975, 61; 117; 1977, 171).

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor. Über die hier erheblichen Rechtsfragen hat der Bundesgerichtshof entschieden.

Die Beschwerde übergeht diese Rechtsprechung. Weil das Rechtsmittel offensichtlich unbegründet ist, werden der Klägerin nach § 225 Abs. 2 Satz 1 BEG die Kosten auferlegt.

Mai

Henkel